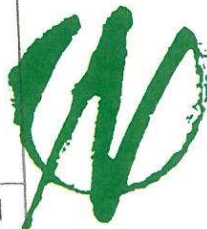


Gemeindeverwaltung Arnsdorf Bürgermeister				
EINGEGANGEN				
11. SEP. 2023				
Nr. 2495				
BM	HA	Bau	Käm	BH



Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien

Regionalny zwjazk planowanja
Hornja Łužica-Delnja Šleska

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Abteilung 2/Referat 23

01095 Dresden

Bautzen, den 12.06.2023

Aktenzeichen: 61.2222.20
Ansprechpartner: Frau H. Lehmann
Telefon: 03591 / 67966 - 152
Fax: 03591 / 67966 69
E-Mail: heike.lehmann@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: 26.05.2023 (per E-Mail)
Ihr Aktenzeichen:

Anlage:

Nur per E-Mail an: Referat23@smr.sachsen.de

**FRL RegioPlan: 1. Aufruf 2023, Antrag der Gemeinde Arnsdorf
Schwerpunkt A: Bebauungspläne für gewerbliche Ansiedlungen (>50 ha)
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Förderantrag ergeben sich aus Sicht der Regionalplanung erhebliche Konflikte mit raumordnerischen Festlegungen.

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes am 26. Januar 2023 als Satzung beschlossen hat. Mit dessen Inkrafttreten kann bis ca. zum Ende des ersten Halbjahres 2023 gerechnet werden (s. u.). Aus diesem Grund wird im Folgenden ausschließlich auf regionalplanerische Festlegungen aus der Zweiten Gesamtfortschreibung¹ Bezug genommen.

Die Gemeinde Arnsdorf wurde auf Grund der Erfüllung der Kriterien gemäß Kapitel 1.2 des Regionalplanes als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion „Gesundheit/ Soziales“ festgelegt. Diese besondere Gemeindefunktion beinhaltet jedoch nur eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung nach der zur Sicherung und Entwicklung der besonderen Gemeindefunktion erforderlichen Flächen (siehe Begründung zum Ziel 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplanes 2013) und betrifft daher nur den Bereich Gesundheit und Soziales. Die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen hingegen hat sich an der Eigenentwicklung gemäß soeben genannter Festlegung zu orientieren.

Die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit mit dem Mittelzentrum Radeberg wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Allerdings muss deutlich nachgewiesen werden, dass die Stadt Radeberg selbst ihrer zentralörtlichen Funktion in diesem Bereich nicht nachkommen kann.

¹ nachfolgend „Regionalplan“



Es wird vorab auf § 1 Abs. 4 BauGB verwiesen.

Ferner übersteigt das geplante Gewerbegebiet mit ca. 95 ha (davon ca. 74 ha auf dem Gemeindegebiet Arnsdorf) in Verbindung mit dem parallel beantragten Gewerbegebiet der Stadt Radeberg mit einer Größe von 40 ha den zentralörtlichen Rahmen – der vorrangig der Stadt Radeberg als Mittelzentrum (vgl. 1.3.7 LEP) zusteht – bei weitem.

Darüber hinaus überlagert sich das geplante Gewerbegebiet zu einem großen Teil mit einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten regionalen Grünzug mit Bedeutung für das Siedlungsklima, dabei handelt es sich um ein weiteres Ziel der Raumordnung.

Die Festlegung regionaler Grünzüge im Verdichtungsraum Dresden erfolgte unter Berücksichtigung des Grundsatzes 1.2.1 LEP 2013 derart, dass ein dauerhaft tragfähiges ökologisch wirksames System im Freiraum gesichert wird und eine Inanspruchnahme durch Nutzungen, z. B. für Siedlungszwecke, verhindert wird.

Dazu ist noch anzumerken, dass von Seiten der Gemeinde Arnsdorf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanfortschreibung im Jahr 2020 keine Bedenken gegen den regionalen Grünzug in diesem Bereich geäußert wurde.

Vielmehr wurde von der Stadt Radeberg, mit der in diesem Rahmen interkommunal zusammengearbeitet werden soll, gemäß Stellungnahme vom 01.09.2020 in diesem Bereich die Festlegung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft gefordert. Die nun grundsätzlich geänderten Planungsabsichten der Stadt Radeberg sind insofern für den Regionalen Planungsverband nicht nachvollziehbar.

Die Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABl., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wurde am 26. Januar 2023 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als Satzung beschlossen. Der Plan wurde beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Genehmigung eingereicht; sofern die Genehmigung erteilt wird, wird diese im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan in Kraft. Es wird mit diesem Inkrafttreten ca. Ende des ersten Halbjahres 2023 gerechnet. Es ist somit ein Planungsstand erreicht, *„der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplanes finden wird“* (vgl. BVerwG, Urt. Vom 27.1.2005 – 4 C 5/04 – BVerwGE 122, 364 = J 260 mit weiteren Fundstellen; zit. in: Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. M § 3 Randnummer 191, RL, Lfg. 2/19. V/2019).

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.



PS470644c5-eaf3-385c-9fa5-e577b2a6b5c3

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.
Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Wolfgang Zettwitz
Leiter der Verbandsverwaltung

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

